

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat am 28.06.2017 dem Beschluss 4/2017 über den Jahresabschluss 2015, dem Beschluss 5/2017 über die Entlastung des Vorsitzenden und dem Beschluss 6/2017 zur Verwendung des Jahresergebnisses 2015 zugestimmt.

Nach § 16 GKG LSA in Verbindung mit § 19 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 hat der Vorsitzende der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark den Jahresabschluss 2015 zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung der Regionalversammlung vorzulegen. Die Regionalversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark.

Gemäß § 16 Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 i.V.m. § 19 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark auf ihrer 72. Sitzung am 28.06.2017 die folgenden Beschlüsse gefasst:

BSV 4/2017 – Den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2015 bestehend aus der Bestätigung des Vorsitzenden zur Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses, der Bilanz zum 31.12.2015, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, dem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2015 vom Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel (RPA SAW) sowie der Stellungnahme zum Prüfbericht des RPA SAW (siehe Anlage).

BSV 5/2017 – Dem Vorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2015 wurde die Entlastung erteilt. BSV 6/2017 – Der Jahresüberschuss in Höhe von 78.555,17 € aus dem Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2015 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss 2015 der Regionalen Planungsgemeinschaft kann vom 20.07.2017 bis zum 17.08.2017 Dienstag von 9:00 – 11:30 und von 14:00 – 16:00 sowie nach Vereinbarung in der Geschäftsstelle der Regionale Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, den 28.06.2017


Carsten Wulfänger
Vorsitzender



Innovations- und Gründerzentrum (IGZ) BIC Altmark GmbH
Der Geschäftsführer

Bekanntmachung gemäß § 133 KVG des Landes Sachsen-Anhalt

Die Gesellschafterversammlung der IGZ BIC Altmark GmbH hat in ihrer Sitzung am 06.06.2017 die Feststellung des durch die KS Kinzler & Seitz GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschlusses 2016 mit einer Bilanzsumme von 218.805,01 € einstimmig beschlossen.

Gleichzeitig wurde über die Mittelverwendung aus dem Geschäftsjahr 2016 beschlossen. Der im Jahresabschluss 2016 ausgewiesene Jahresfehlbetrag von 276.200,69 € übersteigt den beschlossenen Finanzierungsbedarf für das Jahr 2016 (270.000 €) um 6.200,69 €. Dieser Betrag ist zusätzlich durch die zahlenden Gesellschafter entsprechend ihrer Gesellschafteranteile auszugleichen. Von der genannten Summe sind 51 % (3.162,35 €) durch den Landkreis Stendal und 49 % (3.038,34 €) durch die Hansestadt Stendal zu übernehmen.

Der Geschäftsführung wurde auf der Gesellschafterversammlung am 06.06.2017 Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 erteilt. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss 2016 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes erfolgte uneingeschränkt.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 der IGZ BIC Altmark GmbH und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vor und können vier Wochen lang nach Erscheinen dieser Veröffentlichung in den Räumen der Geschäftsführung der IGZ BIC Altmark GmbH, 39576 Hansestadt Stendal, Arneburger Str. 24, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.


Thomas Barmske
Geschäftsführer
IGZ BIC Altmark GmbH

Hansestadt Stendal
Der Oberbürgermeister

Wasserwehrsatzung der Hansestadt Stendal

Aufgrund des § 14 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März. 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659) i. V. m. § 8 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni. 14 (GVBl. S. 288) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 03. April 2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Hansestadt Stendal richtet einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) ein. Die Mitglieder der Wasserwehr sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die Hansestadt Stendal nach den §§ 13 und 14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ver-

pflichtet ist.

- (3) Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

§ 2

Einrichtung und Aufgaben der Wasserwehr

- (1) Die Hansestadt Stendal trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 dieser Satzung beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit.

- (2) Für die in der Verordnung über den Hochwassermelddienst (HWM VO) vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 489), aufgeführten Gewässer ergeben sich ab der Ausrufung der Alarmstufe III an den in der Hochwassermeldeordnung (HWMO) vom 01. Dezember 2014 (MBL. LSA S. 587), in der jeweils gültigen Fassung, genannten Hochwassermeldepegeln, für die Wasserwehr insbesondere folgende unterstützende Aufgaben:

1. Wachdienst

- a) Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Eisführungen sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie Hab und Gut;
- b) Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwenden sollen (Deiche/Dämme, Ufermauern, Siele/Schöpfwerke, Wehre, mobile Hochwasserschutzsysteme, Sandsackaufkaden u. dgl.);
- c) Beobachtung bedrohter Objekte (Infrastruktureinrichtungen, Versorgungsanlagen, Brücken/Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktions- und Stallanlagen u. dgl.).

2. Hilfsdienst

- a) bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren;
- b) bei der Errichtung von mobilen Hochwasserschutzsystemen und anderen operativen Sicherungsmaßnahmen für den Schutz der öffentlichen Infrastruktur (Strom, Abwasser, Trinkwasser, Verkehr etc.);
- c) bei der Sicherung und Reparatur von Schadstellen an Deichen; Aufkadamung und Verstärkung;
- d) bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen (Siele, Schöpfwerke, mobile Pumpenanlagen u. dgl.);
- e) bei der Sicherung und bei der durch die zuständige Behörde angeordneten Räumung gefährdeter Gebäude;
- f) bei der Sicherung von Brücken;

Die Wasserwehr kann an sonstigen Gewässern im Gebiet der Hansestadt Stendal entsprechend tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert. Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Leiter der Wasserwehr zu informieren.

Die Wasserwehr kann auch vor der Ausrufung der Alarmstufe III eingesetzt werden.

- (3) Der Oberbürgermeister hat in Abstimmung mit der Wasserbehörde für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan und die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben. Ebenso ist der Umfang der vorzuhaltenden Hochwasserbekämpfungsmittel mit der Wasserbehörde abzustimmen. Die Vorhaltung, Vervollständigung und Pflege von Hochwasserbekämpfungsmitteln und der Ausrüstung, sowie der Hochwasserschutzlager in der Hansestadt Stendal ist eine ständige Aufgabe der Wasserwehr.

- (4) Der Oberbürgermeister stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für die Wasserwehr auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

1. den von ihm bestimmten Wasserwehrleiter, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wasserwehr,
2. den Versammlungsort,
3. die Art der Alarmierung,
4. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte und der Hochwasserschutzanlagen,
5. ein Verzeichnis besonderer Gefahrenstellen, insbesondere an Hochwasserschutzanlagen, an überregional oder kommunal bedeutsamen Infrastruktureinrichtungen oder anderen Anlagen, von denen im Fall von Wasser- oder Eisgefahr erhebliche Gefahren für Menschen oder die Umwelt ausgehen können,
6. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
7. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
8. die Ablösung und Versorgung,

9. die Nachrichtenübermittlung;

Der Organisationsplan ist bekannt zu machen.

- (5) Der Hansestadt Stendal obliegt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Für die Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren ist der Oberbürgermeister zuständig. Er ruft entsprechend § 2 Absatz 2 den Einsatzfall für die Wasserwehr aus und beendet ihn.
- (2) Der Leiter der Wasserwehr leitet den Einsatz der Wasserwehr vor Ort. Er hat den Weisungen der zuständigen Wasserbehörde Folge zu leisten.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr

- (1) Der Oberbürgermeister kann zum Dienst in der Wasserwehr heranziehen:
1. Bürger, die gemäß § 30 Abs. 1 KVG LSA zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichtet sind,
 2. Beschäftigte der Verwaltung der Hansestadt Stendal,
 3. Personen, die ihr Einverständnis zur freiwilligen Hilfeleistung in der Wasserwehr erklärt haben.
- (2) Die nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 ausgewählten Personen werden vom Oberbürgermeister zum ehrenamtlichen Dienst im Sinne des § 30 KVG LSA in der Wasserwehr berufen. Die Bestellung enthält:
1. die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit,
 2. Den Beginn und, sofern nicht unbefristet, das Ende der Dienstpflicht,
 3. den Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
 4. die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.
- Bürger, die sich freiwillig für den Dienst in der Wasserwehr melden, sind vorrangig zu bestellen.
- (3) Der zur ehrenamtlichen Tätigkeit Verpflichtete Bürger kann den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr verhindert ist.

§ 5 Entschädigung

Die Entschädigung der zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr Berufenen richtet sich nach der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal - Feuerwehrentschädigungssatzung -.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 14 WG LSA i.V.m. § 31 Abs. 2 KVG LSA, wer ohne wichtigen Grund
1. die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt,
 2. trotz der Berufung nach § 4 Abs. 2 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das durch Artikel 4 Absatz 55 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) geändert worden ist, i.V.m. § 31 Abs. 2 KVG LSA ist der Oberbürgermeister.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 29.06.2017


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal, 12.07.2017
Haupt- und Personalausschuss
Der Vorsitzende

BEKANNTMACHUNG

Zu der am Donnerstag,
den 27.07.2017 um 17:00 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden außerordentlichen öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Informationen des Oberbürgermeisters
- 5 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 6 Informationen des Oberbürgermeisters
- 7 Personalangelegenheit
- 8 Anfragen/Anregungen

VI/674



Klaus Schmotz
Vorsitzender

Hansestadt Stendal, 12.07.2017
Haupt- und Personalausschuss
Der Vorsitzende

Zu der am Donnerstag,

den 03.08.2017 um 17:00 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden außerordentlichen öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Informationen des Oberbürgermeisters
- 5 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 6 Informationen des Oberbürgermeisters
- 7 Personalangelegenheit
- 8 Anfragen/Anregungen

VI/672



Klaus Schmotz
Vorsitzender

Hansestadt Stendal

Öffentliche Wahlbekanntmachung der Hansestadt Stendal für die Bundestagswahl am 24. September 2017

Gemäß § 9 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist, mache ich Folgendes bekannt:

Aufforderung der Parteien zur Benennung von Vorschlägen für die Besetzung der Wahlvorstände

Gemäß § 9 BWG in Verbindung mit § 6 Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist, berufen die Gemeinden für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorstand. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und den Beisitzern. Bei der Berufung der Beisitzer sollen die Vorschläge der Parteien nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Auf § 10 Abs. 2 BWO wird verwiesen. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden. Die Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Die Beisitzer sollen nach Möglichkeit Wahlberechtigte der Hansestadt Stendal sein. Das Ehrenamt darf nach § 11 Abs. 1 S. 3 BWG nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.